

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund der §§ 10 bis 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06. Oktober 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch vom 01. Januar 2025, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch vom 31. März 2025, rückwirkend in Kraft getreten am 01. Januar 2025, wird in dem nachfolgend genannten Paragraphen geändert. Alle anderen nicht genannten Paragraphen bleiben bestehen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt.

In den Fällen der Buchstaben a und b handelt es sich bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin / der Landrat zuständig ist. Ansonsten ist der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

Der Beschlussfassung des Kreisausschusses und des Kreistages bedürfen nicht

Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG zur zweckgebundenen Verwendung von Ersatzgeldern für Eingriffe in Natur und Landschaft. Es handelt sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 06.10.2025

Stephan Siefken
Landrat